

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zempin - Gemeindevertretung Zempin

Beschlussvorlage-Nr:
GVZe-0276/20

Beschlusstitel:
Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinie zur Gewährung von
Zuwendungen der Gemeinde Ostseebad Zempin

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste /
Gottschling

Datum:
08.09.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.10.2020	Sozialausschuss Zempin	Vorberatung
Öffentlich	19.10.2020	Gemeindevertretung Zempin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin beschließt Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Zempin in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin hat in der Sitzung vom 17.08.2020 um die Erstellung einer Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde gebeten.

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen der Aufwertung und der Bereicherung des kulturellen, sportlichen und sozialen Umfeldes der Gemeinde Zempin dienen.

Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Gemeinde Zempin können daraus nicht abgeleitet werden.

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie Vereine, Gruppen und Initiativen, die soziale Arbeit in oder für die Gemeinde Zempin betreiben. Zu fördernde Maßnahmen sollen im öffentlichen Interesse stehen und für die Allgemeinheit zugänglich sein. Überregional tätige Antragsteller können eine gemeindliche Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Gemeinde Zempin besitzt. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder politischen Inhalten.

Die Richtlinie liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zempin	9						